

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

81 (22.8.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 81.

Karlsruhe 22. August.

XLII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 19. August.

Präsident: Zuerst der zweite Vicepräsident Merk, dann
Präsident Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Ihre Commission, meine Herren, ist berechtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß die Kammer wenigstens dasjenige in Bezug auf Pressfreiheit verlange, was die badische Regierung, bei Vorlage ihres Gesetzesentwurfs 1831 geben zu können mit ihren Bundespflichten vereinbar fand, und was andere Bundesstaaten bis zur neuesten Zeit, insbesondere noch im Jahre 1831 ihrem Volke gewähren zu können und zu müssen glaubten; und es kann hier keinen Einfluß haben, daß die Art, wie manche Regierungen 1833 sich über Pressfreiheit erklären, mit ihren klaren Aussprüchen von 1831 im Widerspruch steht. Im Jahre 1831 bestand der Bundesbeschluß von 1819 und 1824, und so weit damals die deutschen Bundesstaaten sich für verpflichtet hielten, Censur einzuführen, nur so weit kann auch noch jetzt ihre Verpflichtung anerkannt werden. Wenn wir auch zugeben wollten, daß die Antwort auf die Frage, ob Censur für alle Artikel, welche den deutschen Bund und andere Bundesstaaten betreffen, durch das Bundesgesetz von 1819 vorgeschrieben sey, zweifelhaft ist, und wenn wir der Staatsregierung nicht zumuthen dürfen, ihre 1831 bei Vorlage des Entwurfs ausgesprochene Ansicht aufzugeben, so haben wir Ihnen doch oben nachgewiesen, daß die deutschen Bundesstaaten anerkannt haben, daß sie zur Einführung der Censur in Bezug auf die innern Angelegenheiten durch den Bundesbeschluß von 1819 nicht verpflichtet seyen. Wenn nun die Commission, mit Ausnahme von zwei Stimmen, welche sich mit dieser Beschränkung nicht befreunden konnten, darauf anträgt, daß wenigstens eine völlige Press-

freiheit in Ansehung aller Schriften, welche nicht die Verfassung und Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner deutscher Bundesstaaten außer Baden betreffen, daß daher, insbesondere für die innern Angelegenheiten, Pressfreiheit wieder hergestellt werde, so fühlt sie wohl die Unvollkommenheit einer solchen Einrichtung, nach welcher ein Unterschied zwischen den Artikeln, die auf das Inland sich beziehen, und denjenigen, welche andere Bundesstaaten betreffen, gemacht werden soll. Sie erkennt die dadurch begründete Möglichkeit der Verationen, welcher die Schriftsteller durch Censoren unterworfen seyn werden, die ihre Gewalt ausdehnen wollen; sie fühlt wohl, in welche unangenehme Verlegenheit oft Schriftsteller kommen werden, da das Urtheil über innere Angelegenheiten oft auf das Innigste mit der Prüfung der Verhältnisse des Auslands zusammenhängt, und der Forschungsgeist an keine Landesgränzen gebunden werden soll. Die Wahrheit gewinnt nur durch die Prüfung und Vergleichung der in andern Ländern gesammelten Erfahrungen über die Nachtheile gewisser Einrichtungen. Die Erforschung der innern Lage des Vaterlandes ist häufig nicht möglich, ohne den Blick zu werfen, auf die politische Lage Deutschlands überhaupt, und unwillkürlich wird dann die Forschung auf die Verhältnisse einzelner deutscher Staaten, auf ihren Einfluß auf Deutschlands Angelegenheiten geführt, selbst bei der Frage, in wie fern gewisse für das Inland gewünschte Einrichtungen ausführbar sind, fällt der Blick auf die Verhältnisse anderer Staaten, deren Stellung und politische Lage bedeutsam bei der Lösung dieser Frage ist. Es kann Badens Bürgern nicht verwehrt seyn, da, wo eine große Angelegenheit, z. B. das Anschließen an einen Zollverein in Frage steht, auch die Erfahrungen zu benützen, welche andere Länder sammeln, und die politischen Verhältnisse jener Staaten zu prüfen, an welche nun die vater-

ländische Regierung sich enger anschließen will. Es ist daher, sobald man die Artikel, welche andere deutsche Bundesstaaten betreffen, der Censur unterwirft, immer zu besorgen, daß unter dem Verwande, daß der Artikel auch auf äußere Verhältnisse sich beziehe, ein ängstlicher oder böswilliger Censur seine Befugniß ausdehne, so daß zuletzt factisch alle oder die meisten Artikel der willkürlich richtenden Censur unterliegen.

Alles dieß beweist nur, daß man mit halben Maaßregeln nicht weit kommt, daß das Institut der Censur überhaupt ein so prinziploses, und nicht zu rechtfertigendes ist, daß ein Rechtszustand, nach welchem auch nur theilweise die Censur besteht, als ein nachtheiliger, und den gerechten Forderungen der Bürger nicht entsprechender betrachtet werden kann, so daß auch wir nur die Einrichtung, nach welcher die Censur für die Artikel fort dauern soll, welche die Verfassung und Verwaltung des deutschen Bundes und einzelner Bundesstaaten außer Baden betreffen, als eine provisorische, nur bis zum nächsten Landtage wirksame, als Nothbehelf anzuerkennen im Stande sind.

Ihre Commission, meine Herren, gewohnt, auch schon das minder Vollkommene zu ergreifen, wenn nach der Lage der Umstände auf die Erreichung des Vollkommenen verzichtet werden muß, und erwägend das Verhältniß der Staatsregierung zum deutschen Bunde, trägt nur deswegen darauf an, daß wenigstens die Pressefreiheit in Bezug auf innere Angelegenheiten und auf äußere Verhältnisse, die nicht den deutschen Bund oder andere deutsche Bundesstaaten betreffen, vorläufig sanctionirt werde, weil sie auch schon in dieser Einschränkung Vortheile von der Freiheit der Bürger, innere Angelegenheiten zu berathen, erwarten darf, weil auch schon dadurch die Entwicklung des constitutionellen Lebens befördert, und wenigstens ein Theil der Rechtsstörungen, welche die unbeschränkt waltende Censur sich erlaubt, beseitigt wird, weil sie endlich darauf rechnet, daß die Censoren selbst von Anmaßungen, die Censur auszudehnen, durch den Ernst der Regierung, das Gesetz treu aufrecht zu erhalten, und durch die Furcht vor dem streng richtenden Amte der öffentlichen Meinung, abgehalten werden.

II. Nicht weniger muß die Commission Ihnen vorschlagen, daß die Kammer ihren Antrag darauf stelle, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Presssachen wieder herzustellen. Es kann keinem Zweifel unterliegen,

daß die Handhabung und Wirksamkeit eines Pressgesetzes ohne Oeffentlichkeit undenkbar ist, und daß die Regierung selbst am meisten sich schadet, wenn sie Urtheile über Pressvergehen in geheimer Sitzung fällen läßt. Wir dürfen es als eine ausgemachte Wahrheit annehmen, daß nur jene Strafgesetzgebung auf die Wirksamkeit repressiver Mittel rechnen kann, welche sicher ist, daß die Strafurtheile in der öffentlichen Meinung ihre Zustimmung finden, nur dann gilt die im Strafurtheile, gleichsam im Namen der bürgerlichen Gesellschaft ausgesprochene Mißbilligung des Vergehens als ein Ausspruch aller verständigen, rechtlichen Bürger, und der Bestrafte fühlt in dem Benehmen aller Mitbürger gegen ihn, wie sehr sie dem gefällten Urtheile beistimmen. Diese Gewisheit, daß das Strafurtheil allgemeine Zustimmung finden wird, daß der Bestrafte den Tadel und die Verachtung der Mitbürger fürchten muß, ist für Jeden, der in Versuchung geräth, ein Pressvergehen zu verüben, weit abschreckender, als die im Gesetze gedrohte Gefängniß- oder Geldstrafe. Wehe dagegen, wenn die öffentliche Meinung im Widerspruch mit dem gefällten Strafurtheile ist, wenn nicht das Vertrauen zur Gerechtigkeit des gerichtlichen Ausspruchs in Aller Herzen lebt. Die öffentliche Stimme findet dann in dem Bestraften einen Märtyrer der Wahrheit, ein Opfer ungerechter Verfolgung, das Strafurtheil findet nirgends Anklang; das Volk bemüht sich vielmehr, dem Bestraften Achtung zu beweisen, und das Vertrauen zur Justiz und damit zur Staatsregierung wird immer mehr untergraben. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß eben bei Pressvergehen das Volk am meisten verlangt, die dem Urtheile vorhergegangenen gerichtlichen Verhandlungen selbst kennen zu lernen, um darnach sein Urtheil über die Gerechtigkeit des richterlichen Ausspruchs zu bestimmen. Eine gerichtliche Verhandlung über ein Pressvergehen, ist eigentlich ein Kampf zwischen der bürgerlichen Gesellschaft, die durch das Vergehen verletzt zu seyn behauptet, und dem Angeklagten. Der letzte beruft sich dabei auf die öffentliche Meinung als Richterin. Erfährt nun das Volk bloß das Urtheil mit mageren Entscheidungsgründen, so kennt es weder im Zusammenhang den Gegenstand der Anschuldigung, noch die Vertheidigung des Angeklagten über seine wahre Meinung, und mit dieser lückenhaften Kenntniß ist der Leser des Urtheils, da er die Grundlage, worauf sich dasselbe bezieht, nicht kennt, gerne geneigt, einer in der

menschlichen Brust laut sprechenden Stimme zu folgen, Parthei für den Verfolgten zu nehmen. Das Volk lernt nur die Strafe kennen, aber es kennt das Vergehen nicht. Ohnehin hängt in Presssachen noch so viel davon ab, welche Richter das Urtheil fällen. Da Urtheile über Pressvergehen eigentlich Urtheile der öffentlichen Meinung sind, da hier die Grenze zwischen dem Strafwürdigen, und der erlaubten, vielleicht nur zu heftigen Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und der Aeußerung der freien Meinung ist, so wird man auch nur dem Urtheile derjenigen am meisten trauen, welche die Verhältnisse des Lebens und die Ansicht ihrer Mitbürger am besten kennen, am unabhängigsten sind, so daß ihr Urtheil am meisten als Urtheil der öffentlichen Meinung anzusehen ist. Daher kann auch Ihre Commission den Auspruch der Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß die Wirksamkeit des Pressgesetzes sich erst dann recht bewähren wird, wenn Geschworne über Pressvergehen urtheilen würden; wir halten es immer für eine halbe Maßregel, wenn den aus Rechtsgelehrten angestellten Richtern das Urtheil in Presssachen überlassen wird. Wir sind weit entfernt, der Ehre der badischen Gerichtshöfe zu nahe zu treten, es kommt aber, wie 1831 bereits gesagt worden ist, nicht darauf an, ob die angestellten Richter das Vertrauen eben so, oder noch im höhern Grade, als die Geschwornen verdienen, sondern nur darauf, ob sie dasselbe in Bezug auf das Urtheil über Pressvergehen wirklich besitzen, und es liegt hier so nahe, daß in Fällen, wo die Staatsregierung selbst Parthei ist, weil sie sich für beleidigt ansieht, wo sie daher die Untersuchung wegen des Pressvergehens fordert, und dem Angeklagten sich gegenüber stellt, wo sie auch Interesse und Mittel hat, daß durch das Strafurtheil die angestellte Untersuchung gerechtfertigt erscheine, bei den Bürgern Besorgnisse entstehen, daß das Gemüth des Richters entweder aus übertriebener Angst, oder aus dem Wunsche, die Regierung gegen Angriffe aufrecht zu erhalten, sich unwillkürlich und oft unbewußt zur Strenge neige, und eine Verurtheilung ausspreche, welche die Geschwornen, die gleichfalls Interesse an bürgerlicher Ordnung und Achtung des Gesetzes haben, aber in beständiger Berührung mit ihren Mitbürgern die Lebensverhältnisse richtiger auffassen, und die Wichtigkeit der staatsbürgerlichen Rechte fühlen, nicht erkannt haben würden.

Sind auch nur bei einem großen Theile des Volkes solche Besorgnisse rege, so werden die, von den angestellten Richtern gefällten Strafurtheile wegen Pressver-

gehen nie auf die Zustimmung des Volkes rechnen können, deren die Strafurtheile der Geschwornen sich erfreut haben würden. Wenn dazu noch die geheime Verhandlung vor Gericht kommt, so wächst begreiflich das Mißtrauen gegen die gefällten Strafurtheile, und die Erfahrung im Königreich der Niederlande in den Jahren 1829 und 1830 hat leider es bestätigt, daß die Staatsregierung, da, wo rechtsgelehrte Richter nach geheimten Verhandlungen Urtheile in Pressvergehen fällten, aller Vortheile entbehrt, welche sonst der Ernst und die unnachsichtliche Strenge gegen den Verbrecher, der die Presse mißbrauchte, hervorgebracht haben würde. Nur, wo Oeffentlichkeit der Verhandlungen das Vertrauen des Volkes zu den gefällten Strafurtheilen begründet, wo die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der gefällten Strafurtheile lebendig im Volke ist, wird der niedrige Verläumder, der freche Unruhestifter, welcher die Bande der Ordnung durch aufregende Schriften zu zerreißen sucht, einen unerbittlichen Richter an allen verständigen Bürgern haben, welche sein Benehmen mißbilligen; eine Zeitung, die mit solchen Artikeln angefüllt ist, wird bald untergehen, weil der Beifall der Bürger ihr fehlt. Unter solchen Voraussetzungen ist die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ein Hauptmittel für die Staatsregierung, die repressive Kraft der Strafgesetze in Presssachen zu verstärken. Wann werden endlich die Gegner der Oeffentlichkeit einsehen, daß alles Verhüllen und die Geheimnißkrämerei ihnen am meisten schadet, daß insbesondere in Bezug auf Gerichtsverhandlungen doch Alles, was vorgeht, bekannt wird, aber nur entstellt, aus dem Zusammenhange gerissen, und nach den individuellen Ansichten derer, die es erzählen, vorgetragen, und daß diese untreue Darstellung der Justiz und Denjenigen, welche auf das Geheimniß bauen, weit mehr schadet, als wenn die Sache rein vollständig und unentstellt zur allgemeinen Kenntniß gekommen wäre. Es liegt auch hier wieder in der Natur der Sache, daß das Publikum, wenn es von einer absichtlichen Verheimlichung hört, zu dem Glauben kommt, daß viel Schlimmeres vorgekommen seyn müsse, als wirklich vorging. —

Wir müssen daher auf der Wiederherstellung der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Presssachen bestehen, und vergeblich würde die Regierung sich hier auf ihre Bundespflichten berufen, denn weder das provisorische Pressgesetz des Bundes von 1819, noch ein späterer

Bundesbeschluß enthält eine Bestimmung, daß über Preßvergehen keine öffentliche Verhandlung Statt finden dürfe. Auch die badische Regierung muß 1831 kein Bedenken darüber gehabt haben, daß die Oeffentlichkeit in Preßsachen völlig mit ihren Bundespflichten verträglich sei, weil sie sonst nicht selbst in dem von ihr vorgelegten Entwurfe des Preßgesetzes, worin doch für die, den deutschen Bund und andere Bundesstaaten betreffenden Artikel, die Censur fortbestehen sollte, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vorgeschlagen haben würde. Die Bundesgesetzgebung könnte auch gar nie darüber, ob Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in einem Bundesstaate Statt finden dürfe, durch Beschlüsse etwas verfügen, weil sie sonst in die innere Landesgesetzgebung eingreifen, und in Widerspruch mit einer, von ihr selbst 1822 aufgestellten Grundansicht kommen würde, nach welcher in einem merkwürdigen Fall, wo der Art. 12 der Bundesacte verletzt schien, und Beschwerde bei der Bundesversammlung erhoben wurde, diese entschied, daß die Regulirung der Gerichtsverfassung der Gesetzgebung eines jeden Landes überlassen werden müßte (Bundestagsprotocoll, B. XIII. S. 215). Gewiß sprechen die nämlichen Gründe, welche diese Entscheidung erzeugten, auch dafür, daß jeder Bundesregierung es überlassen werden müsse, nach dem besondern Bedürfnisse der Culturstufe des Volkes u. die Gerichtsformen anzuordnen, und daher auch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen einzuführen oder nicht. Vergebens würdeman sich auch gegen den Antrag, die Oeffentlichkeit wieder herzustellen, darauf berufen, daß der Bundesbeschluß vom 5. July 1832 die Aufhebung der Oeffentlichkeit verlangt habe; denn ausdrücklich enthält er ohnehin nichts über den Gegenstand. Es ist zwar richtig, daß der Beschluß auf den Bundescommissionsbericht über das badische Preßgesetz zurückweist, und daß in diesem Bericht eine Andeutung in der Art vorkommt, daß das badische Preßgesetz nach der Meinung der Bundescommission sich um so weniger vertheidigen lasse, als durch die im Gesetze vorkommende Oeffentlichkeit der Verhandlungen die strafwürdigen Artikel noch allgemeiner verbreitet würden. Eine solche Meinung der Commission kann noch nicht als ein förmlicher Bundesbeschluß betrachtet werden, und zwar um so weniger, als man sonst annehmen müßte, daß mit der Bundesgesetzgebung überhaupt die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Preßvergehen nicht verträglich sei, dieß ist aber nicht der Fall, denn in den rheinischen Provinzen, die zuvor in Frankreich gehörten,

und nun an deutsche Herrscher gefallen sind, besteht die Oeffentlichkeit der Verhandlungen unangefochten fort, z. B. in Rheinbayern, Rheinhessen. Es kann hier keinen Einfluß haben, daß in jenen Provinzen das französische Recht fortbesteht, und die Oeffentlichkeit nur beibehalten wurde, weil man sie schon im Gesetze fand, als die Provinz wieder an Deutschland kam, denn wäre wirklich die Oeffentlichkeit in Preßsachen im Widerspruch mit der Bundesgesetzgebung, so könnte ja in keinem Theile eines Bundesstaates die Einrichtung bestehen, da auch die rheinische Provinz nach den Bundesgesetzen sich richten muß; die Erscheinung aber, daß man sie fortbestehen ließ, beweist ja, daß man sie nicht für bundesgesetzwidrig hielt, und noch 1831 hat die bayerische Regierung in dem Entwurfe der Strafprozessordnung die Oeffentlichkeit unbedingt vorgeschlagen. Wollte man sich darauf berufen, daß wenigstens mittelbar die Absicht der Bundesgesetzgebung die Ausschließung der Oeffentlichkeit fordere, weil sonst die Verbreitung strafbarer Stellen noch allgemeiner und da erst geschieht, wo durch den Strafprozeß die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Artikel gerichtet wurde, so beruhte diese Behauptung auf irrigen Ansichten über Oeffentlichkeit. Ist der Artikel, wegen welches der Verfasser bezichtigt wird, wirklich strafbar, so darf das Gesetz darauf rechnen, daß die Gerechtigkeit der Strafe den bleibenden Eindruck auf das Publikum macht. Wird dagegen der Aufsatz, wegen welchem die Verhandlung eintritt, vom Gerichte nicht als strafbar erkannt, so kann ohnehin aus der Oeffentlichkeit oder Verbreitung der Schrift kein Nachtheil entstehen, da sich dann ergibt, daß die Unterdrückung oder Verhinderung der Verbreitung mit Unrecht geschehen ist. Ueberhaupt ist es ein großer Irrthum, wenn man den Eindruck, welchen ein im öffentlichen Blatt verbreiteter Artikel auf das Publikum macht, mit dem Eindruck verwechselt, der da entsteht, wo der Artikel als ein strafwürdiger in der gerichtlichen Verhandlung bekannt wird. Im zweiten Falle kommt die Schrift nicht isolirt, und durch seine Darstellung vielleicht verführerisch zur Kenntniß des Publikums, sondern dasselbe erfährt ihn mit der sogleich beigefügten Schilderung seiner Strafwürdigkeit, und als einen tadelnswerthen Aufsatz.

Keine Rücksicht kann daher die Staatsregierung abhalten, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen bei Preßvergehen wieder herzustellen.

III. Die Commission verkennt selbst nicht, daß manche Vorschriften des Pressgesetzes von 1831 nicht ganz zweckmäßig abgefaßt waren, und nicht so hinreichende Präventivmittel enthielten, daß nicht Mißbräuche entstehen, und die redlichsten Absichten derer, die zu dem Gesetze mitwirkten, vereitelt werden konnten. Auch wir beklagen es, wenn die Presse, statt ihren wohlthätigen Einfluß auf die Verbreitung klarer Begriffe und auf Enthüllung wahrer Mißbräuche zu benutzen, und durch den Anstand und die Würde des Tones, die das Gepräge des besonnenen Forschens nach Wahrheit an sich trägt, auch den verständigen Bürger für die Pressfreiheit zu gewinnen, nur den Samen der Zwietracht und des Mißtrauens austreut, ungeprüft jeder Klatscherei Raum gibt, und durch den leidenschaftlichen schmähenden Ton den ruhigen Bürger erbittert. Wir bedauern aber auch, daß man die Zweckmäßigkeit des Gesetzes von 1831 nach den kurzen Erfahrungen von ein Paar Monaten, in denen das Gesetz in Wirksamkeit war, mit Strenge beurtheilte, und wegen einiger Mißbräuche, die jedes neue Institut nothwendig in seinem Gefolge hat, das Gesetz selbst verwarf. Wir beklagen es, daß alle Stimmen derer, die, lauernd auf jeden Mißbrauch oder Mangel des Gesetzes, oft mit erheucheltem Schmerz, aber oft mit innerer Freude jeden heftigen Artikel als Beweis der Nachtheile der Pressfreiheit anführten, nur tadelnd über das Pressgesetz sich äußerten, während man absichtlich vergißt, wie viel Uebel durch das neue Gesetz verhindert, wie viel Keime des Besseren ausgestreut, wie viel Gutes vorbereitet worden ist, was erst seine Früchte getragen haben würde, wenn die Pressfreiheit länger bestanden und feste Wurzeln gefaßt hätte. Die Weisheit des Gesetzgebers fordert, die Stimme der Erfahrung über die Wirksamkeit eines Gesetzes zu beobachten und darnach das Gesetz zu verbessern. Insbesondere wird über den Werth und die Kraft der Präventivmittel nur die Erfahrung das beste Zeugniß geben können. Nicht unbemerkt kann übrigens bleiben, daß selbst im Interesse bürgerlicher Freiheit manche Bestimmungen des Pressgesetzes verbessert werden, oder wenigstens, dem wahren Sinne derjenigen, die dazu mitwirkten, gemäß, interpretirt werden müssen. Schwerlich ist es den Kammern von 1831 eingefallen, zu bestimmen, daß die Strafe wegen Pressvergehen, auch wenn sie zwei Monate übersteigt, in dem Correctionshause abgehüßt werden sollte. Es schwebte vielmehr bestimmt die Ansicht vor, daß immer nur bürgerliches Gefängniß eintreten könne und die höhere Freiheitsstrafe daher auf einer Festung

abgehüßt werden sollte. Zu den Vorschriften des Pressgesetzes, welche der Verbesserung bedürfen, rechnen wir vorzüglich die Bestimmungen der §§. 25 — 27 über die Verantwortlichkeit. Die eigentliche Bedeutung hat die Vorschrift bei der Verantwortlichkeit des Redacteurs der Zeitschrift. Man ging bei der Verathung des Gesetzesentwurfs 1831 von dem Wunsche aus, daß in der Bildung und in der Würdigkeit des Redacteurs eine treffliche Bürgschaft liegen könne, daß der Redacteur alle Artikel nur nach sorgfältiger Prüfung aufnehmen und die Einrückung unterlassen werde, sobald er besorgen müßte, daß durch den Inhalt und die Form des Artikels die Ehre seines Blattes und damit seine eigene Ehre in den Augen der besonnenen Mitbürger leiden würde. Man fand die Bürgschaft dadurch verstärkt, wenn der Redacteur selbst für alle Artikel auf eine zweckmäßige Weise verantwortlich gemacht würde, da man erwarten durfte, daß er mit der größten Sorgfalt in der Prüfung der zugesendeten Aufsätze zu Werke gehen würde, um nicht häufigen strengen Verurtheilungen sich auszusetzen. — Allein eine Bestimmung über die Verantwortlichkeit einer Person, in Bezug auf strafbare Handlungen, kann nur dann zweckmäßig genannt werden, wenn auch die rechte Person verantwortlich gemacht wird, weil sonst die Wirkung der Strafe wegfallen müßte, wenn eine nach der Ueberzeugung des Publicums schuldlose Person Strafe leiden sollte, während der wahrhaft Schuldige der Strafe entginge. Auch kann es für den durch einen in einer Zeitschrift abgedruckten Artikel Beleidigten nicht gleichgültig seyn, ob nur wegen der einmal vorhandenen gesetzlichen Vorschrift der formellen Verantwortlichkeit der Redacteur die Strafe leidet, oder derjenige, dessen verlämderische Seele den schmähenden Artikel erzeugt hat. Nach dem §. 25 soll der Herausgeber haften, wenn er nicht den Verfasser darstellt, und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit übernommen habe; diese specielle Uebernahme ist aber durchaus unnöthig, denn dadurch, daß der Verfasser einen strafbaren Artikel dem Herausgeber zur Verbreitung zustellt, ist er schon verantwortlich dafür. Nach den Worten des §. 24 könnte der Herausgeber von der Strafe sich nicht losmachen, wenn er auch den Verfasser nachweist und dieser vielleicht selbst Verfasser zu seyn gesteht, sobald nicht noch eine besondere Uebernahme der Verantwortlichkeit des Verfassers erwiesen wird. Dagegen scheint der Herausgeber von aller Verantwortlichkeit frei zu werden, wenn er nachweist, daß der Verfasser die Verantwortlichkeit des Artikels übernahm,

während doch nach richtigen Grundsätzen die Strafe, welche der Urheber leidet, die Strafbarkeit des Theilnehmers, und als solche erscheint der Herausgeber, wenn er die Strafbarkeit der von ihm bekannt gemachten Schrift kennt, nicht tilgen kann. Nach dem §. 27 des Preßgesetzes haftet insbesondere der verantwortliche Redacteur für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften, in so fern er nicht seine Schuldlosigkeit darthut. Es ist bekannt, wie verschieden dieser Artikel bei den Hofgerichten ausgelegt worden ist, und wie man zuweilen den Redacteur als strafbar erklärte, selbst wo der Verfasser eines Artikels als solchen sich darstellte; man weiß, wie das Wort: „jedemfalls“ so ausgelegt worden ist, daß immer der Redacteur einer Zeitschrift zunächst verantwortlich sey, und es keiner Nachforschung um den wahren Verfasser bedürfe, man weiß auch, in welchem verschiedenen Sinne die Worte: „in so fern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut“ ausgelegt worden sind. Am richtigsten entscheiden offenbar über die Verantwortlichkeit des Redacteurs und das Verhältnis des Verfassers die schon in Webers bekanntem Werke über Injurien 3 Thl. S. 117 aufgestellten und von der Bundescommission anerkannten (Protocolle der Bundesversammlung Vb. 6 S. 302) Grundsätze, nach welchen zunächst der Verfasser haftet, die Redacteurs von Zeitungen aber in so fern haften, als sie als Mitschuldige und Theilnehmer des in dem bekannt gemachten Artikel enthaltenen Vergehens betrachtet werden können. Das Gesetz kann dabei von der Vermuthung ausgehen, daß der Redacteur jeden ihm zur Aufnahme zugesendeten Aufsatz gelesen und geprüft haben werde, und die Verantwortlichkeit dafür übernimmt, wenn ihm eine Schuld vorgeworfen werden kann. Alles kommt in so fern nur darauf an, ob 1) der zugesendete Aufsatz nur seinem Inhalte nach unter der Voraussetzung der Unwahrheit der darin enthaltenen und einer Privatperson vorgeworfenen Thatsache als eine Verläumdung strafbar erschien, z. B. wenn einem Beamten eine Bestechung vorgeworfen wurde, oder 2) ob abgesehen von der Wahrheit oder Unwahrheit der Thatsachen schon in der Form und Darstellung der Aufsatz die Ehrenkränkung eines Bürgers enthielt, z. B. wenn Schimpfworte darin vorkommen, oder 3) ob der Aufsatz ein anderes gegen die bürgerliche Ordnung und Sicherheit gerichtetes Vergehen enthielt, z. B. zum Aufruhr auffordert. Im zweiten und dritten Falle bleibt die Haftung des Redacteurs neben der des Verfassers begründet, weil er durch die Prüfung des Aufsatzes sich überzeugen müßte und konnte,

daß darin etwas Strafbares liege und er daher, indem er doch den Aufsatz abdrucken ließ, durch die Verbreitung das Verbrechen erst in das Leben führe, oder doch auf jeden Fall als Verbreiter strafbar wird. — Im ersten Falle dagegen ist der Redacteur straflos, sobald ihm die Unwahrheit der Thatsachen, welche die Verläumdung enthalten, nicht bekannt war, und er den Verfasser des Aufsatzes, der für die Wahrheit der Thatsachen bürgen zu wollen erklärte, nennt. Bezeichnet er also in einem solchen Falle den Verfasser auf glaubhafte Weise, so ist es jetzt nunmehr Sache des Verfassers, durch den Beweis der Wahrheit der vorgeworfenen Thatsachen von der Strafe sich loszumachen. Eine unbedingte Verantwortlichkeit des Redacteurs aber in allen Fällen festsetzen, so daß der Verfasser von Strafe frei wird, verletzt die Forderungen der Gerechtigkeit, und schadet der Wirksamkeit der Strafurtheile. Gerne wird demnach, wie wir glauben, die Kammer zustimmen, wenn die §§. 25 — 27 des Preßgesetzes in diesem Geiste geändert werden. Im Zusammenhange damit steht auch der §. 6 des Preßgesetzes, in Bezug auf die Erfordernisse desjenigen, welcher Redacteur einer Zeitung oder Zeitschrift werden will. Das Gesetz findet in der Persönlichkeit des Redacteurs die trefflichste moralische Garantie gegen Preßmißbräuche, sobald ein Mann Redacteur ist, welcher die nöthige Intelligenz hat, um prüfen zu können, was der Aufnahme würdig und völlig straflos ist; und dem selbst das höchste Interesse daran zugetraut werden darf, daß sein Blatt wohlthätige Früchte bringe, zur Entwicklung der wahren Freiheit beitrage, ohne die bürgerliche Ordnung zu gefährden. Das Gesetz findet überhaupt eine Bürgschaft in einem Manne, von welchem zu glauben ist, daß er nicht durch häufige Verurtheilung wegen strafwürdiger Artikel die Ehre seines Blattes und seine eigne Ehre in den Augen aller verständigen Mitbürger beflecke. Wir können die Erfahrungen nicht in Abrede stellen, welche im Großherzogthum der zu allgemein gefaßte §. 6 des Preßgesetzes herbeiführte. Sie entsprachen den Erwartungen derer, die zum Gesetze von 1831 mitwirkten, nicht, und schaden dem Gesetze. Mehrere Stimmen der Commission halten es für wünschenswerth, daß im Gesetze die Erfordernisse des Redacteurs besser in dem Sinne angegeben werden könnten, daß dadurch jene oben geforderte moralische Garantie gegeben würde. Hierzu wäre passend, die Bezeichnung gewisser Eigenschaften der Intelligenz, z. B. daß Jemand, der seine Studien auf immer förmlich beendigt hat, oder Eigenschaften, die auf eine höhere Selbständig-

Zeit deuten, z. B., daß Jemand das Steuercapital besitze, welches zur Wahl eines Abgeordneten gefordert wird. — Die Commission fühlt freilich die Schwierigkeit einer solchen Bezeichnung, weil es gewagt ist, die Fähigkeit eines Mannes, die in ihm schlummert, nach gewissen äußern, oft sehr zufälligen Eigenschaften, zu bemessen, sie fühlt den durch eine Beschränkung entstehenden Nachtheil, daß mancher talentvolle, nicht durch Glücksgüter ausgezeichnete, Mann, der aber Geist, Kraft und moralische Selbstständigkeit in sich vereinigt, von der Redaction ausgeschlossen und nur an gewisse Studienformen oder an Vermögensbesitz, eine Präsuntion der Intelligenz, geknüpft würde. Sie begnügt sich daher, die Aufmerksamkeit der Kammer auf diesen Gegenstand zu lenken, welcher bei den Berathungen über einen Gesetzesvorschlag der Regierung näher geprüft zu werden verdiente.

IV. Wenn die Commission den Antrag stellt, daß wenigstens für alle Schriften, welche nicht den deutschen Bund und einzelne Bundesstaaten außer Baden betreffen, — Pressfreiheit gegeben werde, so kann sie diesen Antrag selbst nur im Gefühle der Unvollkommenheit der vorgeschlagenen Einrichtung mit der Beschränkung stellen, daß nur bis zum nächsten Landtage diese Vorschrift als gültig erklärt werde. Wir rechnen auf jenen, aller ohnmächtigen Versuche der Menschen ungeachtet rastlos fortschreitenden Sieg der Wahrheit, und auf die allgemeine Anerkennung, daß die Censur ein eben so ungerechtes als unzulängliches und dem Staate selbst nachtheiliges Mittel ist, indem, wie schon ein alter, vom Vorwurfe erzentrischer politischer Ansichten völlig freier Jurist sagt, daß die Censur nur dazu dient, das Mißtrauen, welches die Regierungen durch die Censur äußern, auch gegen sie rege zu machen und zu unterhalten, und manche wohlgesinnte Bürger abhalten wird, für die Regierung selbst zu schreiben. Wahrheiten dieser Art, so laut durch die Erfahrung gepredigt, so klar aus den innersten Verhältnissen hervorgehen, können nicht lange verkannt werden. Es wird eine Zeit kommen, in der man eben so wenig, als wir jetzt begreifen, daß man einst Hexen und Zauberer verfolgen konnte, wird begreifen können, daß man die Censur vertheidigen konnte. Wir werfen einen Blick auf die Aussprüche derjenigen, welche zur Gründung des deutschen Bundes vorzüglich mitwirkten, und den Entwicklungsgang der deutschen Bundesverhältnisse, und wir wissen, daß die Zeit des Sieges der Wahrheit nahe seyn muß. Wir betrachten den von der Königl. preussischen Regierung vorgelegten

Entwurf der Bundesacte (Klüber, Acten des Wienercongresses, 5. Heft, Seite 45,) und finden, daß nach §. 89 ausdrücklich alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich machen sollten, jedem ihrer Unterthanen gewisse Rechte, deren jeder Deutsche genießen muß, unverbrüchlich einzuräumen und zu diesen Rechten gehört nach §. 96 ausdrücklich die Pressfreiheit. Der Entwurf der Bundesacte erklärt sich im §. 96 deutlich darüber, was unter Pressfreiheit verstanden wird, wenn es heißt: auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller, oder falls diese nicht genannt sind, der Buchhändler oder Drucker gegründete, und mit der nöthigen polizeilichen Aufsicht auf die Herausgeber periodischer Schriften vereinbarte Pressfreiheit. Wer mag glauben, daß der Art. 18 der Bundesacte unter lit. d. etwas anderes ausdrücken wollte, als was der Entwurf der Bundesacte bezweckte?

Ueber die Absichten der einzelnen Regierungen kann auch kein Zweifel seyn, wenn wir die Abstimmungen über Pressfreiheit in der 22. Sitzung v. 1817 (Protocolle der deutschen Bundesversammlung 5. Bd. S. 204 — 207) betrachten, wenn wir erfahren, daß die Württembergische Gesandtschaft ermächtigt war, zu erklären, wie Se. Majestät der König bereit seyen, zu den liberalsten gesetzlichen Bestimmungen über die Pressfreiheit, auch wenn dadurch die eigene Gesetzgebung erweitert werden müßte, mitzuwirken, in soferne damit eine durch Rücksichten auf öffentliche Sicherheit bedingte Beschränkung der Zeitungen und politischen Zeitschriften in außerordentlichen namentlich in Kriegszeiten verbunden sey. Mit Freude verweilt man bei der Abstimmung des Nassauischen Gesandten, wie dieser erklärt, daß bereits durch die Verfassungsurkunde vollständige Pressfreiheit eingeführt worden sey, und man daher von Nassauischer Seite den liberalsten Grundsätzen über diesen Gegenstand beizutreten geneigt sey. In ähnlichem Geiste äußerten sich alle Regierungen und an der Ernstlichkeit, die Verheißung des Art. 18 der Bundesacte wahr zu machen, darf nicht gezweifelt werden, wenn man weiß, daß die Bundesversammlung 1819 eine Commission zur Erstattung eines Gutachtens über eine gleichförmige Pressgesetzgebung niedersezte und diesem Gutachten den liberalen, die Vortheile der Pressfreiheit schildernden Vortrag des Bundesgesandten v. Berg (Protocolle 6. Thl. S. 283) zum Grund zu legen auftrug (v. Mayer, Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung 2. Heft, S. 202). Es würde Beleidigung der hohen Mächte seyn, wenn man daran zweifeln

wollte, daß die zu seiner Zeit geäußerten Gesinnungen sie noch immer beseelen, es würde aber auch Beleidigung des deutschen Volkes seyn, wenn man glauben wollte, daß es durch sein Benehmen sich unwürdig gemacht habe, daß man die ihm in der Bundesacte zugesagten Verheißungen erfülle, oder wenn man behaupten würde, daß unsere Zeit eine außerordentliche, und zwar eine Kriegszeit sey, in welcher allein 1817 die Württembergische Regierung die Beschränkung der Pressfreiheit für erlaubt hielt. Vertrauend auf jene Kraft, deren Werk selbst die Entwicklung des menschlichen Geistes ist, auf die Kraft, welche keine Wahrheit untergehen läßt, rechnen wir darauf, daß die Regierungen nicht länger den gerechten Forderungen ihrer Völker und der Macht der öffentlichen Meinung widerstehen können, und daß schon bis zum nächsten Landtage günstigere Verhältnisse dem Antrage auf völlige Pressfreiheit den Sieg verschaffen werden. Wir zählen darauf, daß bis dahin auch die groß. badische Regierung, im Gefühl ihrer Selbstständigkeit und in der Anerkennung der Unzweckmäßigkeit der Censur, bei der Bundesversammlung selbst die geeigneten Schritte thun wird, um die Hindernisse zu entfernen, welche der Erlassung eines gerechten Pressgesetzes zur Zeit noch im Wege stehen.

Möge die Ueberzeugung allgemein werden, daß die einzig wahren Präventivmittel gegen die Gefahren der freien Presse nur im festen Willen einer Regierung, welche die gerechten Wünsche des Volkes beachtet, und die Fortschritte der Zeit nicht verkennt, dadurch ihre Feinde entwaffnet, indem sie Anhänger und begeisterte Vertheidiger in allen verständigen Bürgern gewinnt, und in einer allgemein verbreiteten, auf moralischen Grundlagen ruhenden Bildung des Volkes liegen, das vertrauend auf die Regierung, alle ungesetzlichen Mittel und jeden Verführer zurückweist, weil es in der Ausübung seiner constitutionellen Rechte nicht gestört wird und mit seinem richtigen gesunden Sinne die Sprache der Leidenschaft und der Gemeinheit verachtet, und die Uebertreibung mißbilligt!

Wir stellen nun unsern Antrag dahin:

„daß die Kammer beschließen möge, Se. Kgl. Hoh. den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, durch welchen die Pressfreiheit für alle Artikel, welche nicht die Verfassung und Verwaltung der deutschen Bundesstaaten außer Baden betreffen, ausgesprochen und die Definitivität der Gerichtsverfassung über Pressvergehen wieder hergestellt wird.“

Redakteur Dr. Duttlinger.

Am Schlusse ertönt ein vielstimmiges Bravo. Der Druck des Berichts wird beschloffen.

Der Präsident Mittermaier nimmt hierauf den Präsidentenstuhl wieder ein, und eröffnet die Discussion über den von dem Abg. Mohr erstatteten Bericht über die seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze mit der Bemerkung, daß es wünschenswerth sey, keine allgemeine Discussion eintreten zu lassen, weil die Principien, wornach zu beurtheilen sey, ob eine Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, in der Sitzung vom Jahr 1831 vollständig debattirt sey, und der Commissionsbericht ausdrücklich bemerke, daß er sich auf die von den Abg. Beck und Regenaueer in ihrem damaligen Berichte aufgestellten Grundlage beziehe. Er stellt die weitere Bitte, daß bei der speciellen Discussion das Eingehen in das Materielle der Verordnungen, so weit es nicht nothwendig ist, zur Beurtheilung, ob die Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, vermieden werden möchte, weil es sich nur davon handle, ob eine Verordnung zur Zustimmung der Kammer vorgelegt werden solle, oder nicht.

v. Rotteck erklärt sich gegen diesen zweiten Wunsch, weil es nicht zweckmäßig und gut sey, nicht in den Inhalt einer Verordnung einzugehen, wenn nicht etwa die Regierung sogleich erkläre, daß sie dieselbe zur Zustimmung vorlegen werde. Er erinnert, daß sich mehrere Mitglieder der Kammer dieses vorbehalten hätten, bei Gelegenheit seiner Motion, wo insbesondere erklärt worden sey, daß ein Haupttheil derselben, nämlich die darin gegen die Minister enthaltenen Beschwerden bei Gelegenheit der Berathung über die provisorischen Gesetze zur nähern Discussion kommen würden.

Trefurt theilt diese Ansicht, weil er es nicht für möglich hält, die Frage zu entscheiden, ob etwas zur Competenz der Kammer gehöre, wenn man nicht in den Inhalt eingehe. Er bemerkt, daß die Commission gerade die im Jahre 1831 entwickelten Principien nicht vollständig auf diese provisorischen Gesetze angewendet habe, weshalb es nothwendig werde, wenigstens so kurz als möglich über die allgemeine Sache sich zu besprechen.

Welcker unterstützt die Aeußerung Trefurts.

Die Kammer geht hierauf zur Berathung der einzelnen Anträge der Commission über.

(Beschluß folgt.)

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.